

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**

**— Drucksache 12/3308 —**

**Soziale Sicherung für Ballettänzerinnen und -tänzer aus der ehemaligen DDR**

Für Ballettänzerinnen und -tänzer gab es für die Zeit nach Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit in Tanzensembles der DDR (aus alters-, berufsbedingten oder gesundheitlichen Gründen) mit der berufsbezogene Zuwendung (bbz) eine spezielle soziale Sicherung. Diese berufsbezogene Zuwendung wurde nicht in die Rechtsordnung des geeinten Deutschlands überführt.

Die Auswirkungen der ersetzen Streichung der bbz treffen frühere Ballettänzerinnen und -tänzer, die sich heute in einer Qualifizierung befinden, einer anderen Tätigkeit nachgehen, arbeitslos, invalide, berufs- oder erwerbsunfähig sind oder sich im Vorrhestand bzw. Altersübergang befinden. Sie betreffen aber auch heute noch aktive Ballettänzerinnen und -tänzer, denen in der DDR erworbene Anwartschaften ersatzlos gestrichen wurden.

Die berufsbezogene Zuwendung wurde für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit in einem Tanzensemble als Ausgleich für künftig eingeschränkte Einsatz- und Verdienstmöglichkeiten sowie nach Erreichen des Rentenalters als Bestandteil der Altersversorgung gezahlt. Die bbz trug den spezifischen Anforderungen an Ballettänzerinnen und -tänzer und insbesondere der Tatsache Rechnung, daß dieser Beruf – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht lebenslang ausgeübt werden kann. Nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages gilt der an staatlichen Ballettschulen der DDR erworbene Fachschulabschluß weiter.

Nach der Wende in der DDR und dem radikalen Kulturabbau wurde die bbz für zahlreiche Tänzerinnen und Tänzer zum einzigen Einkommen, für manche zur notwendigen Ergänzung anderer Einkünfte.

Unterschiedliche Handhabung bzw. Auskünfte in den Ministerien der Länder sowie der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten in Berlin führten zu Unsicherheiten und erfordern dringend eine Klarstellung.

1. Ist die Unterlassung notwendiger gesetzlicher Regelungen zur Sicherung der angemessenen Weiterführung bestehender oder zur Schaffung neuer sozialer Versorgungsleistungen für Ballettänzerinnen und -tänzer sowie zur Übernahme von Ansprüchen aus dem Versorgungssystem der ehemaligen DDR mit den Artikeln 3, 12, 14, 19 Abs. 4 und Artikel 20 des Grundgesetzes vereinbar?

Die spezielle soziale Sicherung für Ballettänzerinnen und -tänzer in der ehemaligen DDR wurde nicht in die Rechtsordnung des ge-einten Deutschland übernommen. Vielmehr bestimmt der Eini-gungsvertrag, daß diese Sonderversorgung nur noch übergangs-weise bis zum 31. Dezember 1991 weitergezahlt werden sollte.

Aus den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Grundrechten läßt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Weiterführung dieser berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettänzerinnen und -tänzer über den 31. Dezember 1991 hinaus nicht herleiten.

Im einzelnen:

- Eine Verletzung des Artikels 3 GG ist nicht ersichtlich, da für die angesprochene Berufsgruppe die gleichen sozialversiche-rungsrechtlichen Regelungen wie für alle anderen Bürger gelten.
- Eine Verletzung des Artikels 12 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Wegfall dieser speziellen sozialen Siche-rung nicht in den Schutzbereich der Gewährleistung der Be-rufsfreiheit fällt. Artikel 12 GG enthält keinen Anspruch auf die Einrichtung oder Fortführung eines sozialen Sicherungssy-tems. Das gilt auch dann, wenn eine staatliche Regelung bzw. – wie hier – das Unterlassen einer Regelung möglicherweise entfernte Folgen für eine Berufstätigkeit hat. Die Art der sozia-ten Absicherung steht hier weder mit der Ausübung des Beru-fes Ballettänzerin oder -tänzer in engem Zusammenhang noch hat sie eine sogenannte „berufsregelnde Tendenz“.
- Auch ein Verstoß gegen Artikel 14 GG liegt nicht vor. Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG werden Inhalt und Schranken des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums durch die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Speziell zum Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen hat das Bundesverfassungsgericht als wesentliche Voraussetzung eine vermögenswerte Rechtsposition gefordert, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger privatnützlig zugeordnet ist. Nach seiner Auffassung sind Gegenstand des Schutzes von Artikel 14 GG jedoch nur „Anspruch oder . . . Anwartschaft, wie sie sich aus der jeweiligen Gesetzeslage ergeben“. Einen Anspruch auf die Erweiterung solcher Rechte enthält Artikel 14 GG nicht. Da die spezielle soziale Sicherung für Ballettänzerinnen und -tänzer nur in der DDR existierte und in das Recht der Bundesrepublik Deutschland nur übergangs-weise bis zum 31. Dezember 1991 übernommen wurde, ist Arti-kel 14 GG hier nicht berührt.
- Inwiefern ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Arti-kels 19 Abs. 4 GG vorliegen soll, ist nicht zu erkennen.
- Aus dem in Artikel 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip können – von Ausnahmefällen (Gewährleistung des Exi-stenzminimums) abgesehen – keine konkreten Rechtsan-sprüche auf Sozialleistungen hergeleitet werden. Zwar begrün-det das Sozialstaatsprinzip die Pflicht des Staates, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen; die Erfüllung dieser Ver-pflichtung obliegt jedoch nach Auffassung des Bundesverfas-

sungsgerichts vornehmlich der eigenverantwortlichen Gestaltung des Gesetzgebers. Dieser Verantwortung ist der Gesetzgeber durch die Einrichtung der bestehenden sozialen Sicherungssysteme, in die auch die Ballettänzerinnen und -tänzer einbezogen sind, in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nachgekommen.

2. Ist die ersatzlose Streichung von in der DDR durch eigene Arbeit erworbenen Anwartschaften für die betroffene Berufsgruppe verfassungskonform?

Bei der 1976 eingeführten berufsbezogenen Zuwendung für Tänzer an künstlerischen Einrichtungen der ehemaligen DDR handelte es sich um eine Sonderleistung, die durch die jeweilige Einrichtung in Abhängigkeit von der Dauer der Berufsausübung als Tänzerin bzw. Tänzer und ab Vollendung des 35. Lebensjahres gewährt wurde. Eine Weitergewährung dieser Leistung im vereinten Deutschland war nicht möglich, weil es eine Parallelle dazu im westdeutschen Recht nicht gibt, ganz abgesehen davon, daß auch Personen in den neuen Bundesländern in vergleichbarer Situation jedoch in anderen Berufen eine solche Leistung nicht erhalten konnten. Das heißt: Schon um die Betroffenen in den neuen mit denen in den alten Bundesländern gleichmäßig zu behandeln, hat man sich für das Auslaufen dieser Leistung zum 31. Dezember 1991 entschieden.

3. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um einen sozialen Ausgleich zwischen Ballettänzerinnen und -tänzern der ehemaligen DDR und denen der Bundesrepublik Deutschland in Anlehnung an die „Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder“ (vgl. Merkblätter zur Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Stand: 1. Januar 1992) herzustellen?

Nach dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III) trat die Tarifordnung für die deutschen Theater vom 27. Oktober 1937 (Reichsarbeitsblatt VI S. 1080) einschließlich der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (VddB) im Beitrittsgebiet in Kraft mit der Maßgabe, daß Anwartschaften nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 begründet werden können.

Von diesem Zeitpunkt an sind Ballettänzerinnen und -tänzer in den neuen und in den alten Bundesländern grundsätzlich gleichgestellt. Auch die „Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder“ (Abfindungen gemäß § 36 der Satzung) findet für Anwartschaften ab 1. Januar 1991 Anwendung.

Abweichend von den Regelungen des Einigungsvertrages sieht die Satzung noch folgende Vergünstigungen vor:

- Für die Voraussetzungen zur Weiterversicherung werden auch Zeiten einer Bühnentätigkeit im Beitrittsgebiet, die vor dem 1. Januar 1991 liegen, grundsätzlich mitgerechnet.
- Für das Sterbegeld gilt nicht der an die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet angeglichenen Wert, sondern – wie in den alten Bundesländern – der Betrag von 2 000 DM.

Zu weiteren Vergünstigungen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, da es sich hier um eine ausschließlich durch Beiträge finanzierte Zusatzversorgung handelt.

4. Welche Berücksichtigung findet bei den Überlegungen der Bundesregierung zur sozialen Sicherung von Tänzerinnen und Tänzern der ehemaligen DDR die Tatsache, daß in diesem Beruf der Durchschnittsverdienst ca. 1 000 DM betrug, damit deutlich unter dem Gesamtdurchschnittsverdienst lag und eine private Absicherung nicht möglich war?

Eine sachgerechte Beurteilung der Auswirkungen kann nicht ohne gleichzeitige Berücksichtigung einschlägiger Regelungen des Renten-Überleitungsgesetzes erfolgen. Nach diesem Gesetz wurden nämlich die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen auf Sicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Todes, die Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der ehemaligen DDR erworben haben, zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt. Damit gelten seit 1. Januar 1992 im Rentenfall, also bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, bei Erreichen des Rentenalters und im Falle des Todes, auch für die Angehörigen dieser Berufsgruppe die allgemeinen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

In den Fällen, in denen gesundheitliche Beeinträchtigungen gegeben sind, kann ein Anspruch auf eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente eine Kompensation für den Wegfall der berufsbezogenen Zuwendung darstellen und damit eine soziale Absicherung für diejenigen bieten, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Beruf auszuüben.

Die Höhe der Rente richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe des tatsächlich bezogenen Entgelts. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der angegebene Durchschnittsverdienst von monatlich 1 000 M für Ballettänzerinnen und -tänzer der ehemaligen DDR im Jahr 1989 dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten entsprach und in der Zeit vor 1989 sogar höher lag als der Durchschnittsverdienst aller Versicherten.

5. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung die Tatsache, daß eine in Frage kommende private Versicherung in der DDR nicht existierte?

Es handelt sich hier um ein allgemeines Problem, das durch den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Aufbau der ehemaligen DDR verursacht ist. Für die sozialversicherungsrechtliche Altersabsicherung hat die private Altersversorgung grundsätzlich keine Bedeutung. Es ist daher nicht entscheidend, ob eine solche zusätzliche Sicherungsmöglichkeit bestand oder nicht. Dennoch wird darauf hingewiesen, daß in der ehemaligen DDR für jeden Bürger die Möglichkeit bestand, bei der „Staatlichen Versicherung der DDR“ private Altersversorgung durch Abschluß von sparwirkenden Lebensversicherungen und Leibrentenversicherungen gegen Einmalbeitrag zu treffen. Hinsichtlich einer möglichen Kompensation wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Konsequenzen ergäben sich, wenn sich die Bundesregierung entschließen würde, die genannte berufsbezogene Zuwendung mit dem Anspruch aus einem Betriebsrentensystem gleichzusetzen?

Würde die Regelung über die berufsbezogenen Zuwendungen als Betriebsrentensystem qualifiziert, ergäben sich keine anderen Rechtsfolgen. Denn die in der ehemaligen DDR als dortige Betriebsrenten zu klassifizierenden Leistungen sind aufgrund des Einigungsvertrages mit dem Renten-Überleitungsgesetz in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Im übrigen stellt die betriebliche Altersversorgung, wie sie sich in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat, eine auf freiwilliger Entscheidung der Unternehmen beruhende, die gesetzliche Rente ergänzende Alterssicherung dar. Eine Vergleichbarkeit mit der auf staatlicher Anordnung beruhenden berufsbezogenen Zuwendung ist auch von daher nicht gegeben.





---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333